Bestattungs- und Friedhofreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March (vom 25. November 2026)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) erlässt die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung das Bestattungs- und Friedhofwesen auf dem Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March in Siebnen.

Art. 2

Aufsicht

Die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übt der Kirchgemeinderat aus. Er wählt auf die Dauer von 2 Jahren eine Friedhofkommission, bestehend aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 3

Friedhofpersonal

Auf Vorschlag der Friedhofkommission stellt der Kirchgemeinderat das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal an. Die Friedhofkommission hat die Befugnis beim Kirchgemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 4

Beschwerde-Instanz

Gegen Verfügungen des Kirchgemeinderates kann nach Massgabe des Reglements über die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz beim Kirchenrat der Kantonalkirche Beschwerde erhoben werden.

II. Bestattung

Art. 5

Bestattung

Der Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Siebnen dient der Bestattung von verstorbenen Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March. Die Bestattung und Beisetzung anderer Personen ist bewilligungspflichtig, wobei die Hinterbliebenen dieser Personen für sämtliche Bestattungskosten aufzukommen haben. Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen eine Kostenermässigung bewilligen.

Im Anschluss an die Bewilligung des zuständigen Bestattungsamtes trifft die Friedhofkommission die Bestattungsvorkehrungen nach Rücksprache mit dem Pfarramt, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen so weit als möglich berücksichtigt werden. Beisetzungen mit freien Trauerrednern sind nicht vorgesehen.

Über die Beisetzung, Grabanlage und Grabpflege wird ein Vertrag abgeschlossen.

Art. 6

Leistungen/ Gebühren

Für die Beisetzung eines Kirchgemeindemitglieds übernimmt die Kirchgemeinde der March folgende Leistungen:

- das Grabgeläute
- die kirchliche Abdankungsfeier
- den Grabplatz
- das Öffnen und Eindecken des Grabes
- bei Bestattungen in der Urnennischenanlage das Öffnen, die Einsetzung und das Verschliessen der Nische.

Für die übrigen Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Kirchgemeinderat erlässt eine Tarifordnung.

Für den Leichentransport und die Aufbahrung sowie deren Kosten sind die Angehörigen zuständig.

Art. 7

Auswärtige Bestattung

Wird ein Kirchgemeindemitglied auswärts bestattet, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag einen vom Kirchgemeinderat festgelegten Beitrag an die selbstgetragenen Bestattungskosten bis max. 1’000.- Fr.

Art. 8

Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag jeweils um 14.00 Uhr statt. In begründeten Situationen kann auch am Samstag bestattet werden.
Die Leiche soll frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes.
Die Bestattungsbewilligung muss beim diensthabenden Pfarramt der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March vorliegen.

Art. 9

Sarg, Urne, Bekleidung

Für Erdbestattungen sind Särge aus Weichholz rasch und vollständig verrottenden Weichholzarten zu verwenden. Für die Bestattung von Urnen in der Erde sind biologisch abbaubare Urnen und für die Bestattung in der Urnennische nicht verrottende Urnen zu verwenden. Die Kleidung der verstorbenen Person muss aus Stoffen bestehen, die sich im Boden abbauen.

Art. 10

Registrierung

Über sämtliche Bestattungen wird ein Verzeichnis geführt, welches den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Geburts- und Sterbedatum, den Tag der Bestattung sowie die Daten der Angehörigen enthalten muss.

III. Friedhofordnung

Art. 11

Eigentum

Der Friedhof als Anlage sowie sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March.

Art. 12

Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem durch den Kirchgemeinderat erstellten Belegungsplan, für dessen Einhaltung die Friedhofkommission verantwortlich ist.

Art. 13

Friedhofeinteilung

Der Friedhof umfasst Reihengräber für Erdbestattungen, Urnengräber, Urnennischen und ein Gemeinschaftsgrab. Die Gräber werden wie folgt eingeteilt:

Klasse A	=	Erdbestattungsgrab
Klasse B	=	Urnengrab
Klasse C	=	Urnennische
Klasse D	=	Gemeinschaftsgrab

Art. 14 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofkommission kann nötigenfalls den Friedhof vorübergehend schliessen.

Art. 15

Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde. Das Befahren des Friedhofs mit Fahrrädern, fahrzeugähnlichen Geräten oder Motorfahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen sind behinderungsbedingte Mobilitätshilfen sowie betriebsnotwendige, dienstliche und von der Friedhofverwaltung bewilligte Fahrten. Das unberechtigte Entfernen von Grabschmuck, insbesondere von Blumen und Pflanzen ist untersagt. Ruhe und Ordnung

IV. Grabstätten

Art. 16

Die Gräber haben folgende Grössen: Grabmasse

Klasse A	=	180 cm Länge	90 cm Breite,	Tiefe 120 cm,	Weg 60 cm
Klasse B	=	120 cm Länge	80 cm Breite	Tiefe 80 cm,	Weg 60 cm

Art. 17

In den Reihengräbern A darf pro Grab während einer Grabesruhe nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Mehrfachbelegung
Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18

In bereits belegten Gräbern können mit Bewilligung der Friedhofkommission Aschenurnen von Angehörigen beigesetzt werden, solange die Grabesruhe von 10 Jahren (§19 FVO) noch eingehalten werden kann. Mehrfachbelegung mit weiteren Urnen

Art. 19

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen im Friedhof für die festgelegte Grabesruhe auch Urnennischen zur Verfügung. Die Belegung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge. Urnennischen

Art. 20

Die Grabesruhe beträgt für: Grabesruhe

Klasse A	(Erdbestattung)	20 Jahre
Klasse B + C	(Urnengrab / Nische)	15 Jahre

Die Verkürzung der Grabesruhe richtet sich nach dem kantonalen Recht. Sie bedarf der Zustimmung des Bezirksarztes.
Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Anordnungen bleiben vorgehalten.
Die Umbettung von Urnen bedarf der Bewilligung der Friedhofskommission. Die Kosten einer auf Gesuch erfolgenden Umbettung gehen zulasten der Gesuchstellenden.

Art. 21 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Kirchgemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihe anordnen. Die Aufhebung der betreffenden Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben.
Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht genutzt, verfügt der Kirchgemeinderat über die zurückgelassenen Materialien unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.
Die Grabesruhe kann bei Grabstätten der Klassen A und B auf Antrag einmalig um maximal fünf Jahre verlängert werden.

V. Grabmäler

Art. 22

Zweck des Grabmales

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und seine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen. Sofort nach der Bestattung wird das Grab durch die Friedhofkommission mit einem Namensschild gekennzeichnet. Der zur Bestattung Gesuchstellende oder Auftraggebende verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach der Erdbestattung bzw. innert 3 Monaten nach Urnenerdbestattung ein Grabmal setzen zu lassen. Sobald das private Grabmal gesetzt ist, muss das Namensschild der Friedhofkommission zurückgegeben werden. Wird ein Grab des Gesuchstellenden oder Auftraggebenden nicht mit einem Grabmal versehen, kann der Kirchgemeinderat auf Kosten dessen ein Grabmal mit Vor- und Familiennamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen setzen.

Art. 23

Montage der Grabmäler

Grabmäler auf Gräbern der Klasse A dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Grabsteine müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Grabplatten haben eine Neigung gegen die Grabunterseite von mindestens10 % aufzuweisen.

Art. 24

Masse der Grabmäler

Grabmäler dürfen nicht grösser als 100 cm x 50 cm sein.

Art. 25

Bewilligung

Das Aufstellen jedes Grabmals bedarf der Bewilligung durch den Kirchgemeinderat. Das schriftliche Gesuch dazu muss eine Zeichnung im Massstab 1:10, Angaben über die zu verwendenden Materialien und deren Bearbeitung sowie die Schriftwahl enthalten.

Art. 26

Material und Bearbeitung der Grabmäler

Für Stein-Grabdenkmäler sollen Natursteine verwendet werden. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind nicht zulässig.

Art. 27

Massnahmen bei Widerhandlungen

Der Kirchgemeinderat ist berechtigt, unbewilligte Grabmäler auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

Art. 28

Beschriftung für die Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung für die Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab wird zur Wahrung der Einheit durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben. Der Schriftzug besteht aus Vor- und Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für die Beschriftung tragen die Angehörigen die Kosten.

Art. 29

Haftung

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der March übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.

VI. Gräber

Art. 30

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege der Grabstätte und des Grabmals obliegen dem Auftraggeber für die Bestattung. Die Pflege kann selbst vorgenommen oder Dritten übertragen werden. Grabmale sind in einem ordnungsgemässen und sicheren Zustand zu erhalten. Verschobene, abgesunkene oder nicht mehr standsichere Grabmale sind fachgerecht instand zu stellen. Wir der Unterhaltpflicht nicht nachgekommen, fordert die zuständige Stelle die pflichtige Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels auf und droht ihr die Ersatzvornahme auf ihre Kosten an.

Art. 31

Bepflanzung

Die Bepflanzung der Gräber muss schlicht, niedrig und gepflegt sein. Sie hat mit leicht entfernbaren, nicht wuchernden Gewächsen zu erfolgen. Es dürfen keine invasiven oder gebietsfremden Pflanzen verwendet werden. Die Bepflanzung darf weder den Grabstein überragen noch die Nachbargräber beeinträchtigen. Alle Abfälle sind in die entsprechenden Abfallbehälter zu entsorgen.

Art. 32

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche von Verstorbenen ohne Urne bestattet. Eine Bestattung kann anonym oder mit Beschriftung auf der Namenstafel erfolgen. Genannt werden auf der Namenstafel Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr.

Es ist möglich, die Asche von Verstorbenen, die bisher in der Urnennische verwahrt wurde, im Gemeinschaftsgrab der letzten Ruhe zuzuführen. Eine Nennung auf der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes erfolgt nicht.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Verteiler

Dieses Reglement soll bei einem Todesfall den Angehörigen der verstorbenen Person unentgeltlich ausgehändigt werden.

Art. 34

Vorbehalte

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

Art. 35

Bestehende Familiengräber

In bestehende Familiengräber sind keine neuen Bestattungen mehr erlaubt.
Die bestehenden Familiengräber werden nach Ablauf der Grabesruhe aufgelöst.

Art. 36

Inkraftsetzung

Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March vom 26. November 2009 mit allen Nachträgen und Ergänzungen aufgehoben.

Lachen, den 25. November 2026 — für den Kirchgemeinderat

Die Präsidentin — Der Aktuar

Beatrice Bürgi — Eric Woodtli

Schwyz, … — für den Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann — Der Staatsschreiber

Sandro Patierno — Mathias E. Brun

Angenommen an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2026

ANHANG zum
Bestattungs- und Friefhofreglement

Tarifordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March für das Bestattungswesen

1. Grundsätzliches

[1] Die Tarifordnung für das Bestattungswesen ist ein internes Reglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March, enthält Bestimmungen und regelt die Kosten bei Bestattungen.

[2] Welche Personen Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March sind, ist in der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz § 9 Abs. 1 und 2 geregelt.

[3] Die Friedhofkommission überprüft die Tarife periodisch und unterbreitet dem Kirchgemeinderat Korrekturvorschläge.

2. Bestattungskosten

Leistung	***Mitglieder***	***Nichtmitglieder***
Grabplatzmiete (Erdbestattungen/Urnengrab)	kostenlos	Fr. 200.- pro Ruhejahr
Urnennischen Miete	kostenlos	Fr. 75.- pro Ruhejahr
Pauschalkosten Gemeinschaftsgrab	kostenlos	Fr. 250.-
Benutzung Kirche	kostenlos	Fr. 200.-
Sigrist (bereitstellen/reinigen der Kirche, Grabgeläut)	kostenlos	Fr. 300.-
Abdankung Kirche: Pfarrer/in	kostenlos	Fr. 1400.-
Beisetzung am Grab: Pfarrer/in	Kostenlos	Fr. 1000.-
Organist	kostenlos	Fr. 300.-
Kirchenschmuck	ist Sache der Angehörigen, des Auftraggebenden	
Transporte	ist Sache der Angehörigen, des Auftraggebenden	
Urne	ist Sache der Angehörigen, des Auftraggebenden	
Kremation	ist Sache der Angehörigen, des Auftraggebenden	

3. Grablegung

Grabtyp	***Mitglieder***	***Nichtmitglieder***
Erdbestattung	kostenlos	Fr. 1500.-
Urnengrab	kostenlos	Fr. 500.-
Urnennische (Beschriftung)	Aufwand	Aufwand
Gemeinschaftsgrab (Beschriftung)	Fr. 250.-	250.-

4. Unterhalt der Gräber:

Der Grabunterhalt ist Sache der auftraggebenden Partei gemäss Art. 30/31 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

6. Schlussbestimmungen:

[1] Der Kirchgemeinderat kann Abweichungen der obgenannten Tarife und Bestimmungen bewilligen.

[2] Die Tarifordnung tritt bei Genehmigung durch den Kirchgemeinderat in Kraft.

Lachen, den 25. November 2026

Ersetzt die Tarifordnung für das Bestattungswesen vom 04.07.2006

ANHANG zum
Bestattungs- und Friefhofreglement

Weisung Gemeinschaftsgrab

Sinn und Gründe:
Das Gemeinschaftsgrab will keine individuelle Gedenkstätte darstellen; auch kein Grabschmuck soll auf die letzte Ruhestätte verweisen. Hier manifestiert sich ein Tod, der das Individuelle und Sichtbare aufhebt und keine dauerhaften Zeichen für die Zukunft setzen will. Einige wollen ihren Namen nicht in Stein gehauen wissen, andere können mit Gräbern und Blumenbeeten in Reih und Glied nichts anfangen, wieder andere wollen ihren Hinterbliebenen nicht mit der Pflege ihres Grabes zur Last fallen. Auch nicht allein im Grab zu sein, ist ein Grund fürs Gemeinschaftsgrab.

Bestattungsart:
Die Asche wird im Gemeinschaftsgrab ohne Urne beigesetzt.
Eine spätere Umbettung der Asche ist nicht möglich.

Beisetzungstag:
Bestattungen finden in der Regel vom Montag bis Freitag um 14.00 Uhr statt.

Grabschmuck:
Trauergebinde oder Blumenschmuck können am Rande des Gemeinschaftsgrabes oder beim Gedenkstein niedergelegt werden. Die verwelkten Kränze und Blumenschmuck werden von der Kirchgemeinde entfernt.
Es dürfen keine Blumenschalen auf die Rasenfläche gelegt werden

Beschriftung:
Die Beschriftung wird zur Wahrung der Einheit durch die Friedhofkommission in Auftrag gegeben.
Anonyme Beisetzung (ohne Nennung auf Namenstafel) ist im Gemeinschaftsgrab möglich

Unterhalt:
Das Gemeinschaftsgrab ist eine begrünte Fläche, die Pflege und der Unterhalt erfolgt durch die Evang. ref. Kirchgemeinde.

Kosten:
Die Kosten sind in der Tarifordnung geregelt

Auskünfte:
Auskünfte erteilen die Pfarrämter oder das Sekretariat der Evang. ref. Kirchgemeinde der March, Gartenstrasse 4, 8853 Lachen

Lachen 04. Juli 2006
Der Kirchgemeinderat